

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 31. August 2001

Teil II

325. Verordnung: Einstufung der Studienfachbereiche und Lehrveranstaltungen an Akademien im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999 im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

325. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Einstufung der Studienfachbereiche und Lehrveranstaltungen an Akademien im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999 im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird verordnet:

Einstufung der Studienfachbereiche der Diplomstudien an Pädagogischen Akademien und der Aufbaustudien an Pädagogischen Instituten

§ 1. Die nachstehend genannten, nach § 10 Abs. 1 (Diplomstudien an Pädagogischen Akademien) und § 15 Abs. 1 (Aufbaustudien an Pädagogischen Instituten) der Akademien-Studienordnung (AStO), BGBl. II Nr. 2/2000, verpflichtend vorzusehenden Studienfachbereiche werden in folgende Lehrverpflichtungsgruppen (LVG) eingestuft:

1. Humanwissenschaften LVG I,
2. Fachwissenschaften und Fachdidaktiken:
 - a) die den Pflichtgegenständen der jeweiligen Schulart entsprechenden Lehrveranstaltungen (insbesondere Mathematik, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Musikerziehung)..... LVG I,
 - b) musisch-kreative Lehrveranstaltungen mit praktischem Schwerpunkt, wie Instrumental-Musikerziehung, Chorgesang, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Spielmusik, Darstellendes Spiel..... LVG III,
 - c) sonstige Lehrveranstaltungen..... LVG II,
3. Schulpraktische Studien
 - a) Lehrveranstaltungen im Bereich der Unterrichtsanalysen und des Lehrverhaltens-trainings..... LVG II,
 - b) sonstige Lehrveranstaltungen..... LVG III,
4. Ergänzende Studien,
 - a) soweit es sich um Lehrveranstaltungen mit wissenschaftlichem Schwerpunkt handelt, wie zB Mediendidaktik, Politische Bildung, Einführung in die Erwachsenenbildung und außerschulische Jugenderziehung, Informatik, Verkehrserziehung LVG II,
 - b) soweit es sich um Lehrveranstaltungen mit praktischem Schwerpunkt handelt, wie zB Sprecherziehung, Schulpraktische Schreibtechnik und Gebrauchsgraphik, Studiertechniken, Darstellendes Spiel, Schulwandern, Erste Hilfe, Unterrichtstechnologie..... LVG III.

Einstufung der Studienfachbereiche der Diplomstudien an Berufspädagogischen Akademien

§ 2. Die nachstehend genannten, nach § 5 Abs. 1 und 2 Akademien-Studienordnung (Diplomstudien an Berufspädagogischen Akademien) verpflichtend vorzusehenden Studienfachbereiche werden in folgende Lehrverpflichtungsgruppen (LVG) eingestuft:

1. Humanwissenschaften LVG I,
2. Fachdidaktik und schulpraktische Studien, insbesondere
 - a) Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen..... LVG II,
 - b) Didaktik, Mediendidaktik, Unterrichtstechnologie..... LVG II,

3. Fachwissenschaften, insbesondere
 - a) im Diplomstudium für das Lehramt an Berufsschulen
 - aa) Fachliche Bildung, Fachtheoretische Grundbildung, Angewandte Informatik, Lebende bzw. Berufsbezogene Fremdsprache, Deutsch und Kommunikation, Verkaufs- und Werbetechnik LVG I,
 - bb) Politische Bildung, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Leibeserziehung LVG II,
 - b) im Diplomstudium für das Lehramt für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht
 - aa) Biologische Grundlagen der Erziehung, Anatomie, Physiologie, Hygiene, Ernährungswissenschaft, Lebensmittelchemie und Lebensmitteltechnologie, Diätetik, Humanökologie, Arbeitswissenschaft, Angewandte Informatik, Tourismus, Ernährungslehre LVG I,
 - bb) Gesundheitslehre und Gesundheitspflege, Betriebsmanagement, Betriebsorganisation und Wirtschaftsleitung, Fachspezifische Informatik LVG II,
 - cc) Management der Gemeinschaftsverpflegung, Küchen- und Ernährungswirtschaft, Servicemanagement, Getränkkunde, Küchenführung und Küchenpraxis LVG III,
 - c) im Diplomstudium für das Lehramt für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode und Bekleidungstechnik)
 - aa) Textilchemie und Textiltechnologie, Fertigungstechnik, Angewandte Informatik LVG I,
 - bb) Kulturgeschichte der Mode, Fertigungsplanung und Arbeitsorganisation, Technologie der Bekleidungsmaschinen, Anwendungs- und Produktionstechniken, Bekleidungstechnik und Modemarketing, Schnittkonstruktion mit CAD, Entwurfzeichnungen mit CAD, Werkzeugen mit CAD LVG II,
 - cc) Chemotechnische Übungen, Modeatelier, Kreatives Gestalten, Dekorative textile Produktgestaltung und Modedesign, Aktzeichnen LVG III,
 - d) im Diplomstudium für das Lehramt für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (ausgenommen Mode und Bekleidungstechnik):
Fachliche Bildung, Werkstättenbetriebslehre, Angewandte Informatik LVG I,
 - e) im Diplomstudium für Textverarbeitung
 - aa) Angewandte Informatik und Wirtschaftsinformatik (einschließlich Betriebssysteme und Netzwerktechnik) LVG I,
 - bb) Textverarbeitung (einschließlich CTV), Desktop-Publishing (Typographie und Layout), Korrespondenz, Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaftliche Fallstudien und Projektmanagement, Büroorganisation, Kommunikations- und Präsentationstechnik, Lebende Fremdsprache mit Textverarbeitung, Stenotypie – Grundlagen LVG II,
4. Ergänzende Studien, in allen Diplomstudien insbesondere
 - a) Politische Bildung, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Lebende Fremdsprache, Sprachpflege und Rhetorik, Erwachsenenbildung, Heimerziehung, Europapraktikum, Konsumentenerziehung LVG II,
 - b) Schulverwaltung LVG III,
 - c) Leibesübungen LVG IVa.

Einstufung der Studienfachbereiche im Rahmen der Diplom- und Aufbaustudien an Religionspädagogischen Akademien

§ 3. (1) Die nachstehend genannten, nach § 19 Abs. 1 Akademien-Studienordnung (Diplomstudien an Religionspädagogischen Akademien) und § 24 Abs. 1 Akademien-Studienordnung (Aufbaustudien an Religionspädagogischen Instituten) verpflichtend vorzusehenden Studienfachbereiche werden in folgende Lehrverpflichtungsgruppen (LVG) eingestuft:

1. Humanwissenschaften LVG I,
2. Theologische Fachwissenschaften LVG I,
3. Fachdidaktiken und Spezielle Didaktiken, insbesondere
 - a) an Katholischen Religionspädagogischen Akademien bzw. Instituten:
 - aa) Fachdidaktik zur Theologie LVG I,
 - bb) Didaktik der Vorschul- und der Volksschulerziehung, Didaktik der Hauptschule und der Polytechnischen Schule, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung LVG II,
 - b) an Evangelischen Religionspädagogischen Akademien bzw. Instituten:
 - aa) Fachdidaktik zur Theologie LVG I,

- bb) Didaktik des evangelischen Religionsunterrichtes an Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen LVG II,
- c) an Islamischen Religionspädagogischen Akademien bzw. Instituten:
 - aa) Fachdidaktik zur Theologie: zB Fachdidaktik der Quran-theologischen Fächer... LVG I,
 - bb) Didaktik des islamischen Religionsunterrichtes an Pflichtschulen und Mediendidaktik..... LVG II,
- d) an Jüdischen Religionspädagogischen Akademien bzw. Instituten:
 - aa) Fachdidaktik zur Theologie: zB Didaktik des Synagogengesangs LVG I,
 - bb) Planungsseminar Didaktik der Grundschule LVG II,
- 4. Ergänzende Studien:
 - a) an Katholischen Religionspädagogischen Akademien bzw. Instituten:
 - aa) Lehrveranstaltungen mit wissenschaftlichem Schwerpunkt, wie zB Politische Bildung/Christliche Soziallehre, Informatik, Mediendidaktik, Unterrichtstechnologie..... LVG II,
 - bb) Lehrveranstaltungen mit praktischem Schwerpunkt, wie zB Sprecherziehung, Studiertechnik, Erzähltraining, Schulpraktische Schreibtechnik, Layout und Gebrauchsgraphik LVG III,
 - cc) Lehrveranstaltungen des persönlichkeitsbildenden und spirituellen Bereichs; hiezu zählen insbesondere Persönlichkeitsbildung, Spiritualität, Meditation, Besinnungstage LVG III,
 - b) an Evangelischen Religionspädagogischen Akademien bzw. Instituten:
 - aa) Lehrveranstaltungen mit wissenschaftlichem Schwerpunkt, wie zB Politische Bildung (Zeitgeschehen), Außerschulische Jugendberufshilfe LVG II,
 - bb) Lehrveranstaltungen mit praktischem Schwerpunkt, wie zB Sprecherziehung, Studiertechnik LVG III,
 - cc) Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische und Werkerziehung LVG IVa,
 - c) an Islamischen Religionspädagogischen Akademien bzw. Instituten
 - zB insbesondere Islamische Kultur, Informatik, Arabische Grammatik LVG II,
 - d) an Jüdischen Religionspädagogischen Akademien bzw. Instituten:
 - aa) Lehrveranstaltungen mit wissenschaftlichem Schwerpunkt, wie zB Deutsch für Studenten nichtdeutscher Muttersprache LVG II,
 - bb) Lehrveranstaltungen mit praktischem Schwerpunkt, wie zB Religionspädagogische Übungen, Sprecherziehung LVG III,
 - cc) Werken LVG IVa,
- 5. Schulpraktische Studien:
 - a) Lehrveranstaltungen im Bereich der Unterrichtsanalysen und des Lehrverhaltens-trainings..... LVG II,
 - b) sonstige Lehrveranstaltungen..... LVG III.

Humanwissenschaften

§ 4. Die Humanwissenschaften umfassen die Ausbildung in den Bereichen

1. der für eine Lehr- und Unterrichtstätigkeit maßgebenden pädagogischen Erfordernisse, insbesondere Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Betriebssoziologie, Allgemeine Sonderpädagogik, Religionspädagogik,
 2. des Schulrechts und
 3. der Biologischen Grundlagen der Erziehung bzw. Schulhygiene.
- (2) Im Anwendungsbereich des § 2 umfassen die für eine Lehr- und Unterrichtstätigkeit maßgebenden pädagogischen Erfordernisse insbesondere auch Betriebssoziologie und Angewandte Berufspädagogik.
- (3) Im Anwendungsbereich des § 3 zählt zu den Lehrveranstaltungen der Humanwissenschaften insbesondere auch Religionspädagogik.
- (4) Die Humanwissenschaften haben als Studienfachbereich Modelle für die Planung, Realisierung und Reflexion für Erziehung und Unterricht zu bieten. Alle humanwissenschaftlichen Disziplinen haben in einem integrativ konzipierten Studium die Analyse der Strukturen und Bedingungen von Erziehung und Unterricht in der Schule zu ermöglichen und zum Aufbau beruflicher Kompetenzen zu führen.

Fachwissenschaften

§ 5. Die Fachwissenschaften haben im Rahmen der Fachausbildung ergänzend zum Bildungsgut der höheren Schulen oder sonstigen Vorbildung die fachlichen Voraussetzungen für den Unterricht in der

jeweiligen Schulart zu schaffen. Es werden vor allem Einsichten in Fachstrukturen, in fachspezifische Denkweisen und Arbeitsformen sowie in die gegenwärtig und zukünftige Bedeutung der Inhalte geboten. Eine bestimmte Fachsystematik steht nicht im Vordergrund.

Fachdidaktiken

§ 6. Die Fachdidaktiken beschäftigen sich mit den Bildungszielen der Fachbereiche, der Auswahl von Inhalten, den Vermittlungsformen und Medien, mit den Bezügen zu anderen Fächern sowie mit spezifischen Fragen des Lernens und Lehrens im speziellen Fach- und Lernbereich. Sie sollen zu einer theorieorientierten Planung und Durchführung einer selbständigen, eigenverantwortlichen und reflektierten Unterrichtspraxis befähigen. Zur Bewältigung dieser Aufgabenstellungen sind entsprechende Einsichten und Erkenntnisse der Humanwissenschaften, der Fachwissenschaften und der fachdidaktischen Forschung zu berücksichtigen.

Schulpraktische Studien

§ 7. Die Schulpraktischen Studien haben die Studierenden im Sinne einer möglichst umfassenden Berufsvorbildung für die Tätigkeit als Lehrer und Erzieher zu qualifizieren. Sie sollen zu jener Sicherheit im Planen und Bewältigen von Unterrichts- und Erziehungsaufgaben befähigen, die zur verantwortungsbewussten, selbständigen Unterrichtsführung notwendig ist. Die Schulpraktischen Studien haben den Aspekten des berufsbezogenen Handelns, den Kriterien der Bewältigbarkeit der Aufgabenstellungen bei ansteigender Komplexität und der Berücksichtigung des Lernstandes der Studierenden gerecht zu werden.

Ergänzende Studien

§ 8. Ergänzende Studien dienen vor allem dem Aufbau bestimmter notwendiger Kenntnisse und Fertigkeiten für den Lehrberuf und der Behandlung von Spezialbereichen des Berufsfeldes, die für die angestrebte Lehr- und Unterrichtstätigkeit zusätzlich von Bedeutung sind.

Theologische Fachwissenschaften

§ 9. Zu den Theologischen Fachwissenschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 zählen insbesondere:

1. an Katholischen Religionspädagogischen Akademien bzw. Instituten:
 - a) zB Systematische Theologie (insbesondere Philosophie),
 - b) zB Biblisch-geschichtliche Theologie (insbesondere Exegese und Biblische Theologie des Alten sowie des Neuen Testaments),
 - c) zB Praktisch- Pastorale Theologie (insbesondere Theologische Ethik und Sozialethik),
2. an Evangelischen Religionspädagogischen Akademien bzw. Instituten:

zB insbesondere Altes Testament, Neues Testament, Glaubenslehre, Kirchenrecht,
3. an Islamischen Religionspädagogischen Akademien bzw. Instituten:

zB insbesondere Glaubensgrundsätze, Quranwissenschaft, Quranerklärung (Tafsir), Islamrecht,
4. an Jüdischen Religionspädagogischen Akademien bzw. Instituten:

zB insbesondere Glaubensgrundsätze, Rabbinische und Chassidische Exegese, Bibel, Jüdisches Recht.

Einstufung der Studienfachbereiche im Rahmen bestimmter Aufbaustudien und Akademielehrgänge

§ 10. Auf die Einstufung der Studienveranstaltungen im Rahmen der Aufbaustudien nach § 110 Z 2 Schulorganisationsgesetz und § 5 Abs. 5 Akademien-Studienordnung sowie nach § 118 Z 2 Schulorganisationsgesetz und § 10 Abs. 7 Akademien-Studienordnung sind die §§ 1, 2 und 4 bis 8 anzuwenden. Dies gilt auch für die Akademielehrgänge gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94.

Einstufung der Studienfachbereiche der Akademielehrgänge der Pädagogischen Institute für Neulehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

§ 11. Auf die nach § 15 Abs. 3 Akademien-Studienordnung (Akademielehrgänge der Pädagogischen Institute für Neulehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen) verpflichtend vorzusehenden Studienfachbereiche sind die §§ 1 und 4 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Studienangebote im Bereich der Didaktik in die Lehrverpflichtungsgruppe II eingestuft werden.

Einstufung der Lehrveranstaltungen

§ 12. (1) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen in die in dieser Verordnung angeführten Studienfachbereiche bewirkt die Einstufung in die hierfür vorgesehene Lehrverpflichtungsgruppe.

(2) Die nicht verpflichtend zu inskribierenden Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Eigenkönnen werden grundsätzlich in die Lehrverpflichtungsgruppe IVa und diejenigen zur Vertiefung des Eigenkönnens werden grundsätzlich in die Lehrverpflichtungsgruppe IV eingestuft. Hievon abweichende Einstufungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Einstufung der Studienfächer der Akademielehrgänge der Pädagogischen Institute und der Religionspädagogischen Institute für Unterrichtspraktikanten

§ 13. Die nachstehend genannten, nach § 15 Abs. 2 Akademien-Studienordnung (Akademielehrgänge der Pädagogischen Institute für Unterrichtspraktikanten) und § 24 Abs. 2 Akademien-Studienordnung (Akademielehrgänge der Religionspädagogischen Institute für Unterrichtspraktikanten) verpflichtend vorzusehenden Studienfächer werden in folgende Lehrverpflichtungsgruppen (LVG) eingestuft:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1. Schulrecht | LVG I, |
| 2. Allgemeine Didaktik..... | LVG II, |
| 3. Fachdidaktiken..... | LVG I, |
| 4. Schulerziehung | LVG II. |

In-Kraft-Treten

§ 14. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2001 in Kraft.

Gehrer